

## Jährliche Berichterstattung von klassischen Stiftungen

Das vorliegende Merkblatt gibt Auskunft über die neuen Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften, die für klassische Stiftungen per 1. Januar 2015 zwingend anzuwenden sind.

### **Zusammenfassung:**

- Ab 1. Januar 2015 gelten für Stiftungen die neuen Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften nach den Art. 957 ff. des Obligationenrechts (OR). Zu berücksichtigen sind die gesetzlichen Grundsätze zur Buchführung und Rechnungslegung.
- Die Rechnungslegung erfolgt im Geschäftsbericht. Der Geschäftsbericht enthält die Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Weiter ist ein Tätigkeitsbericht über die im Berichtsjahr erfolgte Stiftungstätigkeit zu erstellen.
- Die Mindestgliederung von Bilanz und Erfolgsrechnung ist neu gesetzlich vorgeschrieben; neu wird klar definiert, welche Vermögenswerte aktivierungspflichtig bzw. aktivierungsfähig sind und welche Positionen passiviert werden müssen. Neu ist auch die Pflicht zur Erstellung eines Anhangs. Dieser enthält insbesondere weitere Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze und bei Bedarf nähere Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Bilanz und Erfolgsrechnung.
- Stiftungen, die aufgrund ihrer Grösse oder anderer Vorgaben einer ordentlichen Revision unterstehen, haben im Geschäftsbericht zusätzliche Angaben im Anhang aufzuführen und eine Geldflussrechnung zu erstellen. Zudem ist ein Lagebericht zu verfassen, der Aufschluss gibt insbesondere über die Durchführung einer Risikobeurteilung und über die Zukunftsaussichten, vgl. Beilage A.
- Von der Revisionspflicht befreite Stiftungen müssen gemäss Gesetz lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen. Wir empfehlen jedoch weiterhin die freiwillige ordentliche Buchführung und Rechnungslegung, vgl. Beilage B.
- Der Geschäftsbericht muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt und dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

## **Inhalt**

### **I. Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften**

1. Grundsatz
2. Buchführung
3. Rechnungslegung
4. Inhalt des Geschäftsberichts

### **II. Jahresrechnung**

1. Bilanz
2. Erfolgsrechnung
3. Anhang
4. Bewertung von Aktiven und Passiven

### **III. Tätigkeitsbericht**

### **IV. Einzureichende Unterlagen**

**Beilage A:** gilt nur für Stiftungen, die der ordentlichen Revision unterstehen.

**Beilage B:** gilt nur für Stiftungen, die von der Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind.

## **I. Neue Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften**

### **1. Grundsatz**

Für Stiftungen sind die Rechnungslegungsvorschriften gemäss Art. 83a des Zivilgesetzbuches (ZGB) anwendbar. Art. 83a ZGB erklärt die Vorschriften des Obligationenrechts (OR) über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung als sinngemäss anwendbar. Es gilt die Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung für juristische Personen nach Art. 957 ff. OR.

Die Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung sind per 1. Januar 2013 in Kraft getreten und sind für das Geschäftsjahr 2015 erstmals zwingend anzuwenden.

### **2. Buchführung**

Die Buchführung bildet die Grundlage der Rechnungslegung. Sie folgt den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung (Art. 957a OR). Namentlich sind zu beachten:

1. die vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte;
2. der Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge;
3. die Klarheit;
4. die Zweckmässigkeit mit Blick auf die Art und Grösse des Unternehmens;
5. die Nachprüfbarkeit.

### **3. Rechnungslegung**

Die Rechnungslegung soll die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darstellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können (Art. 958 Abs. 1 OR).

Für die Rechnungslegung sind insbesondere die folgenden Grundsätze massgebend (Art. 958c OR):

1. Sie muss klar und verständlich sein.
2. Sie muss vollständig sein.
3. Sie muss verlässlich sein.
4. Sie muss das Wesentliche enthalten.
5. Sie muss vorsichtig sein.
6. Es sind bei der Darstellung und der Bewertung stets die gleichen Massstäbe zu verwenden.
7. Aktiven und Passiven sowie Aufwand und Ertrag dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

Die Rechnungslegung erfolgt im Geschäftsbericht.

### **4. Inhalt des Geschäftsberichts**

Der Geschäftsbericht enthält die Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (Art. 958 Abs. 2 OR).

Der Geschäftsbericht für Stiftungen, die der ordentlichen Revision unterliegen, umfasst zusätzlich eine Geldflussrechnung und einen Lagebericht, vgl. hierzu Beilage A.

## II. Jahresrechnung

### 1. Bilanz

Die Bilanz stellt die Vermögens- und Finanzierungslage der Stiftung am Bilanzstichtag dar. Sie gliedert sich in Aktiven und Passiven (Art. 959 OR).

Als Aktiven müssen Vermögenswerte bilanziert werden, wenn:

- aufgrund vergangener Ereignisse über sie verfügt werden kann,
- ein Mittelzufluss wahrscheinlich ist und
- ihr Wert verlässlich geschätzt werden kann.

Als Passiven müssen das Fremd- und das Eigenkapital bilanziert werden.

Verbindlichkeiten müssen als Fremdkapital bilanziert werden, wenn:

- sie durch ein vergangenes Ereignis bewirkt wurden,
- ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist,
- ihre Höhe verlässlich geschätzt werden kann.

<b>Mindestgliederung der Bilanz (Art. 959a OR)</b> Die Positionen müssen je einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden.	
<b>Aktiven</b> Gliederung nach dem Liquiditätsgrad	<b>Passiven</b> Gliederung nach der Fälligkeit
<p><b>1. Umlaufvermögen:</b></p> <p>a. flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs (<i>z.B. Festgeld</i>),</p> <p>b. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (<i>z.B. aus Betriebstätigkeit, Subventionen</i>),</p> <p>c. übrige kurzfristige Forderungen,</p> <p>d. Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen,</p> <p>e. aktive Rechnungsabgrenzungen;</p> <p><b>2. Anlagevermögen:</b></p> <p>a. Finanzanlagen (<i>z.B. Wertschriften, Darlehen, Hypotheken</i>),</p> <p>b. Beteiligungen,</p> <p>c. Sachanlagen,</p> <p>d. immaterielle Werte,</p> <p>e. nicht einbezahltes Stiftungskapital.</p>	<p><b>1. kurzfristiges Fremdkapital:</b></p> <p>a. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,</p> <p>b. kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten,</p> <p>c. übrige kurzfristige Verbindlichkeiten,</p> <p>d. passive Rechnungsabgrenzung;</p> <p><b>2. langfristiges Fremdkapital:</b></p> <p>a. langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten,</p> <p>b. übrige langfristige Verbindlichkeiten,</p> <p>c. Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen (<i>z.B. Schwankungsreserven, zweckbestimmtes Fondskapital</i>);</p> <p><b>3. Eigenkapital:</b></p> <p>a. Stiftungskapital,</p> <p>b. <i>Gewinnvortrag oder Verlustvortrag</i>,</p> <p>c. <i>Jahresgewinn oder Jahresverlust</i>.</p>

*Positionen in kursiv wurden durch die BVS ergänzt und sind den Verhältnissen der Stiftung anzupassen.*

## 2. Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung stellt die Ertragslage der Stiftung während des Geschäftsjahres dar. Sie kann als Produktionserfolgsrechnung (Gesamtkostenverfahren) oder als Absatzerfolgsrechnung (Umsatzkostenverfahren) dargestellt werden (Art. 959b OR).

<b>Erfolgsrechnung</b>	
Die auf die Stiftung zutreffenden Positionen müssen je einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden, gemäss Variante 1 oder Variante 2.	
<b>Variante 1 – Produktionserfolgsrechnung Gesamtkostenverfahren</b>	<b>Variante 2 – Absatzerfolgsrechnung Umsatzkostenverfahren</b>
1. Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen <i>(z.B. aus Betriebstätigkeit, Verkaufserlös, Spenden, Beiträge, Subventionen, Legaten etc.);</i> 2. Bestandesänderung; 3. Material- und/ oder Vergabungsaufwand <i>(z.B. Vergabungen, direkter Projektaufwand etc.);</i> 4. Personalaufwand; 5. übriger betrieblicher Aufwand und Ertrag <i>(z.B. Fundraisingaufwand, Bildung/Auflösung zweckbestimmtes Fondskapital etc.);</i> 6. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens; 7. Finanzaufwand und Finanzertrag; 8. betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag; 9. ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag; 10. direkte Steuern; 11. Jahresgewinn oder Jahresverlust.	1. Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen <i>(z.B. aus Betriebstätigkeit, Verkaufserlös, Spenden, Beiträge, Subventionen, Legaten etc.);</i> 2. Anschaffungs- oder Herstellungskosten der verkauften Produkte und Leistungen <i>(z.B. Vergabungen, direkter Projektaufwand);</i> 3. Verwaltungsaufwand und Vertriebsaufwand <i>(z.B. Fundraisingaufwand, Bildung/Auflösung zweckbestimmtes Fondskapital etc.);</i> 4. Finanzaufwand und Finanzertrag; 5. betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag; 6. ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag; 7. direkte Steuern; 8. Jahresgewinn oder Jahresverlust.  Personalaufwand und Abschreibungen müssen im Anhang offengelegt werden (Art. 959b Abs. 4 OR).

*Positionen in kursiv wurden durch die BVS ergänzt und sind den Verhältnissen der Stiftung anzupassen.*

### 3. Anhang

Der Anhang der Jahresrechnung ergänzt und erläutert die anderen Bestandteile der Jahresrechnung (Art. 959c OR). Der Anhang erläutert auch Positionen aus Bilanz und Erfolgsrechnung, sofern dies für die Beurteilung der Vermögens- oder Finanzierungslage bzw. der Ertragslage durch Dritte wesentlich oder aufgrund der Tätigkeit der Stiftung üblich ist.

Der Anhang enthält mindestens folgende Positionen:

Anhang
- Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze, soweit diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind;
- Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung;
- Vollzeitstellen / Anzahl Mitarbeitende im Jahresdurchschnitt;
- Angaben über Beteiligungen ( <i>z.B. auch Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen</i> );
- Eventualverbindlichkeiten;
- Angaben, Aufschlüsselung und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz ( <i>z.B. Schwankungsreserven, zweckgebundenes Fondskapital, freies Fondskapital, Angaben zu den Anlagekategorien wie Aktien, Obligationen, Liegenschaften etc, sofern nicht entsprechend bilanziert</i> );
- Bewertung von Aktiven mit einem beobachtbaren Marktpreis (zum Anschaffungswert oder Marktpreis);
- Verkehrswert von Liegenschaften;
- Angaben, Aufschlüsselung und Erläuterungen zu Positionen der Erfolgsrechnung ( <i>z.B. Subventionen, Aufschlüsselung Verwaltungs- und Vermögensverwaltungskosten, Honorare an Revisionsstelle, Stiftungsräte und Dritte</i> );
- Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung;
- Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag ( <i>Bedeutende absehbare Veränderungen im Umfeld der Stiftung, welche die Erfüllung des Stiftungszwecks oder den Fortbestand der Stiftung gefährden bzw. begünstigen könnten</i> ).

*Positionen in kursiv wurden durch die BVS ergänzt und sind den Verhältnissen der Stiftung anzupassen.*

#### **4. Bewertung von Aktiven und Passiven**

##### **4.1 Grundsatz (Art. 960 OR):**

- Aktiven und Verbindlichkeiten sind in der Regel einzeln und vorsichtig zu bewerten.

##### **4.2 Bewertung von Aktiven (Art. 960a OR):**

- Bei der Ersterfassung müssen die Aktiven höchstens zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet werden. In der Folgebewertung dürfen Aktiven nicht höher als zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden.
- Ausnahmen bilden die Bestimmungen für einzelne Aktiven:
  - Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen (Art. 960b OR);
  - Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen (Art. 960c OR);
- Der nutzungs- und altersbedingte Wertverlust muss durch Abschreibungen, anderweitige Wertverluste müssen durch Wertberichtigungen berücksichtigt werden.

##### **4.3 Bewertung von Passiven (Art. 960e OR)**

- Verbindlichkeiten müssen zum Nennwert bilanziert werden.
- Rückstellungen müssen zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden, wenn aufgrund vergangener Ereignisse ein Mittelabfluss in künftigen Geschäftsjahren erwartet wird.

### III. Der Tätigkeitsbericht

Die Stiftungen haben jährlich zusätzlich zur Jahresrechnung einen Tätigkeitsbericht einzureichen (§ 13 BVSG).

Der Tätigkeitsbericht soll Auskunft geben über die Organisation und die im Geschäftsjahr erfolgte Stiftungstätigkeit, in Beantwortung der Frage: „Durch welche Tätigkeiten und/oder Massnahmen wurde im Geschäftsjahr dem Stiftungszweck nachgelebt?“

Inhalt des Tätigkeitsberichts
<p><b>1. Organisation:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Kurzbeschreibung des Stiftungszwecks;</li><li>- Organisation und Rechtsgrundlagen der Stiftung wie Urkunde und Reglemente;</li><li>- Zusammensetzung des Stiftungsrates (Name, Funktion, Zeichnungsberechtigung, etc.) und allfällige weitere Angaben bei entsprechenden Vorgaben in der Urkunde (z.B. Institutszugehörigkeit);</li><li>- Besondere Bestimmungen in Urkunde oder Reglement (z.B. Erhalt des Vermögens, Unveräusserlichkeit bestimmter Vermögenswerte wie Liegenschaften, Bilder etc.);</li><li>- Beauftragte Dritte (Verwaltung, Geschäftsführung, Vermögensverwaltung usw.) mit Name und Kurzbeschreibung des Auftrages, Transaktion mit Nahestehenden;</li><li>- Zusätzliche Angaben und Besonderheiten der Stiftung (z.B. Subventionsbehörde, Gewichtung von Teilzwecken etc.).</li></ul> <p><b>2. Tätigkeit der Stiftung im Geschäftsjahr:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Beschreibung der im Geschäftsjahr erfolgten Tätigkeiten und/oder Massnahmen zur Umsetzung des Stiftungszwecks, allfällige Schwierigkeiten bei der Umsetzung, Begründung bei fehlender Stiftungstätigkeit und weiteres.</li></ul> <p><b>3. Vermögensbewirtschaftung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Organisation der Vermögensverwaltung;</li><li>- Bezeichnung der Grundlagen der Vermögensverwaltung, wie z.B. Anlagestrategie, Anlagereglement;</li><li>- Performance in Prozent, evtl. pro Anlagekategorie.</li></ul>

#### **IV. Einzureichende Unterlagen**

Stiftungen, die der eingeschränkten Revision unterliegen, haben der BVS Zürich jährlich, spätestens sechs Monate nach dem Abschluss ihres Geschäftsjahres, die Berichterstattungsunterlagen einzureichen.

Die Berichterstattung umfasst:

- Geschäftsbericht, bestehend aus der Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang;
- Bericht der Revisionsstelle;
- Stiftungsratsprotokoll über die Genehmigung des Geschäftsberichts;
- Tätigkeitsbericht.

Der Geschäftsbericht muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Bilanzstichtag dem Stiftungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden. Er ist vom Stiftungsratspräsidenten und der innerhalb der Stiftung für die Rechnungslegung zuständigen Person bzw. einem weiteren Stiftungsratsmitglied zu unterzeichnen (vgl. Art. 958 Abs. 3 OR).

Gesuch um Fristerstreckung:

Für ein Gesuch um Fristerstreckung zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen ist zwingend das Formular „Gesuch um Fristerstreckung“, abrufbar unter [www.bvs.zh.ch](http://www.bvs.zh.ch), zu verwenden und spätestens vor Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen. Eine Fristerstreckung wird maximal für zwei Monate gewährt.

## Beilage A

**Gilt nur für Stiftungen, die zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind.**

### 1. Pflicht zur ordentlichen Revision

Pflicht zur ordentlichen Revision haben Stiftungen, die zwei von drei der nachfolgend aufgeführten Kriterien in zwei aufeinanderfolgenden Jahren erfüllen:

- Bilanzsumme: Fr. 20 Mio.
- Umsatzerlös: Fr. 40 Mio.
- Mitarbeitende: 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

### 2. Zusätzliche Anforderungen an den Geschäftsbericht

Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, müssen nach Art. 961 OR:

- a) **zusätzliche Angaben** im Anhang der Jahresrechnung machen (Art. 961a OR);
  1. zu den langfristigen verzinslichen Verbindlichkeiten, aufgeteilt nach Fälligkeiten,
  2. zum Honorar der Revisionsstelle;
- b) als Teil der Jahresrechnung eine **Geldflussrechnung** erstellen (Art. 961b OR);
- c) einen **Lagebericht** verfassen (Art. 961c OR).

Der Lagebericht muss namentlich Aufschluss geben über:

1. die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
2. die Durchführung einer Risikobeurteilung;
3. die Bestellungen- und Auftragslage;
4. die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit;
5. aussergewöhnliche Ereignisse;
6. die Zukunftsaussichten.

### 3. Abschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung

Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, haben gemäss Wortlaut von Art. 962 Abs. 1 Ziffer 3 OR zusätzlich zur Jahresrechnung nach Obligationenrecht einen Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung zu erstellen.

Gemäss Art. 962a Abs. 5 OR bezeichnet der Bundesrat die anerkannten Standards (vgl. Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung; VASR, SR.221.432). Die Wahl der anerkannten Standards liegt, soweit die Urkunde keinen Standard vorschreibt, in der Kompetenz des Stiftungsrates. Für gemeinnützige Stiftungen wird Swiss GAAP FER 21 empfohlen. Nicht wenige Stiftungen wenden Swiss GAAP FER 21 aus Transparenzgründen bereits freiwillig an oder sie sind aufgrund eines Gütesiegels (z.B. Zewo) oder Vorgaben in der Urkunde oder aufgrund Vorgaben staatlicher Leistungsfinanzierer dazu verpflichtet.

Die Notwendigkeit der Erstellung einer Jahresrechnung nach Obligationenrecht sowie eines zusätzlichen Abschlusses nach einem anerkannten Standard (sog. dualer Abschluss) ist im Einzelfall abzuklären. Insbesondere ist zu prüfen, ob der Abschluss nach anerkanntem Standard die Rechnungslegungsvorschriften des Obligationenrechts vollumfänglich umfasst und keine Sachverhalte vorliegen, die zu Widersprüchen mit den obligationenrechtlichen Bestimmungen führen. Es empfiehlt sich diesbezüglich eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Revisionsstelle.

#### **4. Einzureichende Unterlagen**

Stiftungen, die der ordentlichen Revision unterliegen, haben der BVS Zürich jährlich, spätestens sechs Monate nach dem Abschluss ihres Geschäftsjahres, die Berichterstattungsunterlagen einzureichen.

Die Berichterstattung umfasst:

- Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang sowie einer Geldflussrechnung und einem Lagebericht;
- Bericht der Revisionsstelle;
- Stiftungsratsprotokoll über die Genehmigung des Geschäftsberichts;
- Tätigkeitsbericht.

Bei notwendigem Dualabschluss (vgl. Ziffer 3) sind sowohl der handelsrechtliche Abschluss als auch der Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung (z.B. Swiss GAAP FER) einzureichen.

Der Geschäftsbericht muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Bilanzstichtag dem Stiftungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden. Er ist vom Stiftungsratspräsidenten und der innerhalb der Stiftung für die Rechnungslegung zuständigen Person bzw. einem weiteren Stiftungsratsmitglied zu unterzeichnen (vgl. Art. 958 Abs. 3 OR).

Gesuch um Fristerstreckung:

Für ein Gesuch um Fristerstreckung zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen ist zwingend das Formular „Gesuch um Fristerstreckung“, abrufbar unter [www.bvs.zh.ch](http://www.bvs.zh.ch), zu verwenden und spätestens vor Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen. Eine Fristerstreckung wird maximal für zwei Monate gewährt.

#### **5. Konzernrechnung**

Für die Pflicht bzw. Befreiung von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung verweisen wir auf die Bestimmungen von Art. 963 ff. des Obligationenrechts.

## **Beilage B**

### **Gilt nur für Stiftungen, die von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind.**

Erleichterungen können Stiftungen in Anspruch nehmen, die von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind. Sie müssen lediglich Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage führen (Art. 957 Abs. 2 Ziff. 3 OR).

#### **1. Grundsätze**

Die Stiftungen haben ebenfalls die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung zu beachten (vgl. vorne Ziffer 1.2).

#### **2. Voraussetzungen zur Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle**

Gemäss Art. 1 der Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen (SR 211.121.3) kann auf Gesuch des obersten Stiftungsorgans die Aufsichtsbehörde eine Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen, wenn

- die Bilanzsumme\* der Stiftung in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren kleiner als 200'000 Franken ist;
- die Stiftung nicht öffentlich zu Spenden oder sonstigen Zuwendungen aufruft;
- die Revision nicht für eine zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung notwendig ist.

\*Die massgebende Bilanzsumme wird um allfällige Verkehrs- und Versicherungswerte erhöht.

Die Befreiung von der Revisionspflicht entbindet die Stiftung nicht von ihrer Pflicht, der Aufsichtsbehörde Rechenschaft abzulegen.

#### **3. Einzureichende Unterlagen**

Stiftungen, die von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind, haben der BVS Zürich jährlich, spätestens sechs Monaten nach dem Abschluss ihres Geschäftsjahres, die Berichterstattungsunterlagen einzureichen.

Die Berichterstattung umfasst:

- Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang *oder* eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung mit Vermögensstatus;
- Formular „Bestätigung des Stiftungsrates einer revisionsbefreiten Stiftung“, abrufbar unter [www.bvs.zh.ch](http://www.bvs.zh.ch), ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet;
- Stiftungsratsprotokoll über die Genehmigung des Geschäftsberichts;
- Tätigkeitsbericht;
- Kopien der Post- und/oder Bankauszüge des Berichtsjahres;
- Kontoblätter oder Buchungsjournal;
- Allfälliger Bericht eines internen Revisors.

Der Geschäftsbericht und die weiteren Unterlagen müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Bilanzstichtag dem Stiftungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden. Er ist vom Stiftungsratspräsidenten und der innerhalb der Stiftung für die Rechnungslegung zuständigen Person bzw. einem weiteren Stiftungsrat zu unterzeichnen (vgl. Art. 958 Abs. 3 OR).